

Durch die herrschaftlichen Hohzeiten des Goldenen Reiches, ihre Heiligkeit Shanna aus Lichtensze und seine Hohzeit Eureszes von Korinth, sei Kraft ihres rechtmäßigen Amtes mit sofortiger Wirkung verkündet:

11. Tag des 7. Mondes, Jahr 20 n. d. E.

Dekrét XI/20

- über die Ernennung neuer Provinzkönige/Provinzköniginnen für die 1. Provinz des Goldenen Reiches Tir na Caidras Cältoi, die 5. Provinz des Goldenen Reiches Goryo, die 6. Provinz des Goldenen Reiches Glaur Amdir sowie die 7. Provinz des Goldenen Reiches Shang Meng Ray -

- a
- I. Von nun an und mit sofortiger Wirkung sei die 1. Provinz des Goldenen Reiches Tir na Caidras Cältoi die Provinz des Arehons.
 - II. Dem Arehon obliegt somit die Verantwortung des Provinzkönigs der ihm zugestandenen Provinz mit all deren Rechten und Pflichten.
 - III. In seiner Funktion als Provinzkönig verpflichtet er sich dem Reich und den Siedlern gegenüber:
 - i. deren Sicherheit zu wahren
 - ii. den Frieden durchzusetzen
 - iii. einen der Struktur seines Landes angemessenen Verwaltungsrat zu betreiben
 - iv. Steuern und Zölle in angemessenem und unigennützigem Sinne zu erheben und zu verwalten
 - v. den Schutz seiner Untertanen zu gewährleisten
 - vi. Straffällige zu richten und ein dem Land angemessenes Rechtssystem zu erlassen sofern erforderlich
 - vii. Hofstage zur Anhörung seiner Untertanen auszurufen
 - viii. sein Münzprägerecht auszuüben, sofern erlassen
 - ix. Vasallen, Verwalter, Richter und Stadthalter zu berufen
 - x. dem Rat der Provinzkönige beizuwohnen
 - xi. den Wohlstand seiner ihm anvertrauten Siedler nach bestem Wissen und Gewissen zu erhalten und zu mehren
 - xii. den Glauben an die sakralen Elemente zu ehren und zu verteidigen
 - IV. Diese ihm auferlegten Rechte und Pflichten enden mit dem Tod oder der Entlassung durch den ehrwürdigen Herrscherhof.
 - V. Verfehlungen und Verstöße gegen diese Rechte und Pflichten werden direkt durch den Herrscherhof gerichtet.
- b
- I. Von nun an und mit sofortiger Wirkung sei Carainne ni Dougal, hohe Ar'Dhar des Goldenen Reiches und Provinzkönigin der 9. Provinz des Goldenen Reiches Tir faoi Cnoe, zur Provinzkönigin der 5. Provinz des Goldenen Reiches Goryo berufen.
 - II. Ihr obliegt somit die Verantwortung der Provinzkönigin der ihr zugestandenen Provinz mit all deren Rechten und Pflichten.
 - III. In ihrer Funktion als Provinzkönigin verpflichtet sie sich dem Reich und den Siedlern gegenüber:
 - i. deren Sicherheit zu wahren
 - ii. den Frieden durchzusetzen

- iii. einen der Struktur ihres Landes angemessenen Verwaltungsrat zu betreiben
- iv. Steuern und Zölle in angemessenem und unigennützigem Sinne zu erheben und zu verwalten
- v. den Schutz ihrer Untertanen zu gewährleisten
- vi. Straffällige zu richten und ein dem Land angemessenes Rechtssystem zu erlassen sofern erforderlich
- vii. Hoftag zur Anhörung seiner Untertanen auszurufen
- viii. ihr Münzprägerrecht auszuüben, sofern erlassen
- ix. Vasallen, Verwalter, Richter und Stadthalter zu berufen
- x. dem Rat der Provinzkönige beizuwohnen
- xi. den Wohlstand ihrer ihm anvertrauten Siedler nach bestem Wissen und Gewissen zu erhalten und zu mehren
- xii. den Glauben an die sakralen Elemente zu ehren und zu verteidigen

IV. Diese ihr auferlegten Rechte und Pflichten enden mit dem Tod oder der Entlassung durch den ehrwürdigen Herrscherhof.

V. Verfehlungen und Verstöße gegen diese Rechte und Pflichten werden direkt durch den Herrscherhof gerichtet.

e I. Von nun an und mit sofortiger Wirkung sei Cron von Grauzfurt, Abtpräses des Ordens von Grauzfurt und Provinzkönig der 8. Provinz des Goldenen Reiches Nea Silvanien, zum Provinzkönig der 6. Provinz des Goldenen Reiches Glaur Amdir berufen.

II. Ihm obliegt somit die Verantwortung des Provinzkönigs der ihm zugewandenen Provinz mit all deren Rechten und Pflichten.

III. In seiner Funktion als Provinzkönig verpflichtet er sich dem Reich und den Siedlern gegenüber:

- i. deren Sicherheit zu wahren
- ii. den Frieden durchzusetzen
- iii. einen der Struktur seines Landes angemessenen Verwaltungsrat zu betreiben
- iv. Steuern und Zölle in angemessenem und unigennützigem Sinne zu erheben und zu verwalten
- v. den Schutz seiner Untertanen zu gewährleisten
- vi. Straffällige zu richten und ein dem Land angemessenes Rechtssystem zu erlassen sofern erforderlich
- vii. Hoftag zur Anhörung seiner Untertanen auszurufen
- viii. sein Münzprägerrecht auszuüben, sofern erlassen
- ix. Vasallen, Verwalter, Richter und Stadthalter zu berufen
- x. dem Rat der Provinzkönige beizuwohnen
- xi. den Wohlstand seiner ihm anvertrauten Siedler nach bestem Wissen und Gewissen zu erhalten und zu mehren
- xii. den Glauben an die sakralen Elemente zu ehren und zu verteidigen

IV. Diese ihm auferlegten Rechte und Pflichten enden mit dem Tod oder der Entlassung durch den ehrwürdigen Herrscherhof.

V. Verfehlungen und Verstöße gegen diese Rechte und Pflichten werden direkt durch den Herrscherhof gerichtet.

- d
- I. Von nun an und mit sofortiger Wirkung sei Keroth, hoher Thul'Helen des Goldenen Reiches und Provinzkönig der 2. Provinz des Goldenen Reiches Solcyar, zum Provinzkönig der 7. Provinz des Goldenen Reiches Shang Meng Ray berufen.
 - II. Ihm obliegt somit die Verantwortung des Provinzkönigs der ihm zugestandenen Provinz mit all deren Rechten und Pflichten.
 - III. In seiner Funktion als Provinzkönig verpflichtet er sich dem Reich und den Siedlern gegenüber:
 - i. deren Sicherheit zu wahren
 - ii. den Frieden durchzusetzen
 - iii. einen der Struktur seines Landes angemessenen Verwaltungsrat zu betreiben
 - iv. Steuern und Zölle in angemessenem und unzigennützigem Sinne zu erheben und zu verwalten
 - v. den Schutz seiner Untertanen zu gewährleisten
 - vi. Straffällige zu richten und ein dem Land angemessenes Rechtssystem zu erlassen sofern erforderlich
 - vii. Hoftage zur Anhörung seiner Untertanen auszurufen
 - viii. sein Münzprägerrecht auszuüben, sofern erlassen
 - ix. Vasallen, Verwalter, Richter und Stadthalter zu berufen
 - x. dem Rat der Provinzkönige beizuwohnen
 - xi. den Wohlstand seiner ihm anvertrauten Siedler nach bestem Wissen und Gewissen zu erhalten und zu mehren
 - xii. den Glauben an die sakralen Elemente zu ehren und zu verteidigen
 - IV. Diese ihm auferlegten Rechte und Pflichten enden mit dem Tod oder der Entlassung durch den ehrwürdigen Herrscherhof.
 - V. Verfehlungen und Verstöße gegen diese Rechte und Pflichten werden direkt durch den Herrscherhof gerichtet.

Für den Süden,

Shanna aus Lichtenssee

Eurkstes von Korinth